



An die Landratsämter in Baden-Württemberg

## Rundschreiben

Nr.: 605/2020

Herr Klee

Telefon 0711 / 224 62-15

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: klee@landkreistag-bw.de

Stuttgart, den 26. März 2020

Az: 504.04; 504.15 KI/Fr

### **COVID-19 – EU-Beihilfen: EU-Kommission genehmigt Bundesregelungen zur Unterstützung der deutschen Wirtschaft nach dem Ausbruch von COVID-19**

2 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EU-Kommission hat am 24.03.2020 die von der Bundesregierung angemeldete „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ und die „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ notifiziert, mit denen die deutsche Wirtschaft infolge des Ausbruchs des Coronavirus unterstützt werden soll. Sie stellt die rechtliche Basis für die Ausreichung der 50 Mrd. € des Bundes für Kleinunternehmen und Soloselbständige dar. Auch die Länder und die Landkreise können auf der Basis der Bundesregelung Kleinbeihilfen ab sofort bis zum 31.12.2020 Unternehmen u. a. mit direkten Zuschüssen oder rückzahlbaren Vorschüssen fördern, wobei die Höhe sämtlicher Förderungen max. 800.000 € pro Unternehmen betragen darf. Für eine Förderung müssen sämtliche in den Bundesregelungen genannten Voraussetzungen eingehalten werden, darunter die Berichtspflichten. Daneben muss im Bewilligungsbescheid bzw. der Fördermaßnahme auf die angewendete Bundesregelung als Rechtsgrundlage explizit verwiesen werden.

Der Deutsche Landkreistag hat uns hierzu wie folgt informiert:

„Die EU-Kommission hat am 24.03.2020 die von der Bundesregierung angemeldete Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, **Anlage 1**) sowie die Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Bürgschaften 2020“, **Anlage 2**) mit den EU-Beihilfenvorschriften für vereinbar erklärt. Die Regelungen wurden auf der

Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b) AEUV und des am 19.3.2020 von der Kommission erlassenen Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 genehmigt.

#### „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“

Ziel der sogenannten „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ ist es, den durch den Ausbruch des Coronavirus‘ verursachten Störungen im Wirtschaftsleben entgegen zu wirken und die Existenzfähigkeit der deutschen Unternehmen zu stärken.

Nur Unternehmen, die nicht in Schwierigkeiten sind bzw. am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 in Schwierigkeiten geraten sind, dürfen gefördert werden. Die Gesamtsumme darf den Höchstbetrag von 800.000 € pro Unternehmen nicht übersteigen. Die Beihilfen können nur in Form von direkten Zuschüssen, Steuer- oder Zahlungsvorteilen oder rückzahlbaren Vorschüssen gewährt werden. Im Bewilligungsbescheid bzw. der Fördermaßnahme muss auf die Bundesregelung als Rechtsgrundlage explizit verwiesen werden. Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors können Beihilfen in Höhe von max. 120.000 € bzw. Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse max. 100.000 € erhalten. Für beide Unternehmensgruppen gelten weitere Einschränkungen. Bei Unternehmen, die in mehreren Sektoren tätig sind, muss der jeweilige Höchstbetrag eingehalten und der Betrag von 800.000 € darf insgesamt nicht überschritten werden. Dies kann etwa durch eine getrennte Buchführung sichergestellt werden.

Zur Einhaltung des Höchstbetrages muss das betreffende Unternehmen der beihilfegebenden Stelle schriftlich vorab jede erhaltene Kleinbeihilfe angeben. Die Beihilfegeber müssen alle Unterlagen über gewährte Kleinbeihilfen für zehn Jahre nach Gewährung aufbewahren. Zudem müssen die beihilfegebenden Stellen zu jeder Einzelbeihilfe die erforderlichen Informationen entsprechend der in den Gruppenfreistellungsverordnungen vorgesehenen Berichtspflichten innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Gewährung veröffentlichen.

Die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ stellt zudem die Rechtsgrundlage für das Sofortprogramm des Bundes „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige“ dar. Die Ausreichung der 50 Mrd. € erfolgt mithin auf der Basis der Bundesregelung. Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden de-minimis-Beihilfen ist grundsätzlich möglich.

#### „Bundesregelung Bürgschaften 2020“

Am 22.03.2020 hatte die Kommission erste Unterstützungsmaßnahmen genehmigt, die von der deutschen Förderbank Kreditanstalt für Wiederaufbau („KfW“) umgesetzt werden sollen. Mit der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ sollen weitere Unterstützungsmaßnahmen gewährt werden, die von den Bundes- und Landesbehörden sowie von Förder- und Bürgschaftsbanken durchgeführt werden soll. Die Regelung steht allen Unternehmen offen und ermöglicht Darlehensgarantien zu günstigen Konditionen, die zur Deckung des unmittelbaren Betriebs- und Investitionsmittelbedarfs der Wirtschaft beitragen sollen.

Unternehmen können Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten (Darlehen, revolvingende Bar- und Avalkredite, Nachrangdarlehen) gewährt werden, um ihnen den Zugang zu Liquidität zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Laufzeit von Bürgschaften darf max. sechs Jahre betragen. Bei Krediten, deren Laufzeit über den 31.12.2020 hinausgeht, sieht die Regelung die Einhaltung bestimmter Kredithöchstbeträge vor. Die Bürgschaft kann sowohl zur Absicherung von Investitions- als auch Betriebsmittelkrediten gewährt werden. Die Regelung sieht ebenso bestimmte maximale Bürgschaftsquoten vor.

Eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Regelung mit Zuwendungen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ sowie der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013) ist ausdrücklich zulässig.“

Wir bitten die Landratsämter um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Alexis v. Komorowski  
Hauptgeschäftsführer